

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Internationales Technisches Vertriebsmanagement  
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

vom 14. Juli 2015

geändert mit Satzungen vom

- 22.12.2015
- 03.05.2019
- 26.02.2020
- 26.11.2020

*Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 S. 2 und Art. 61 Abs. 2 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG ) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 2**

### **Studienziel**

(1) Ziel des Studiums ist es, die Fach-, Methoden-, Medien- und Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Technischer Vertrieb befähigen.

(2) <sup>1</sup>Das Berufsfeld ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen, sozialen und vertrieblichen Aufgaben. <sup>2</sup>Dies erfordert, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

(3) <sup>1</sup>Das Studium Internationales Technisches Vertriebsmanagement soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifend Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. <sup>2</sup>Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden.

(4) <sup>1</sup>Darüber hinaus soll gezielt die Fähigkeit vermittelt werden, an der Schnittstelle zwischen Technik und Markt zu agieren. <sup>2</sup>Um dies zu gewährleisten, wird im Rahmen des Studiums zum einen ein grundlegendes, natur- und ingenieurwissenschaftliches Fachwissen vermittelt. <sup>3</sup>Zum anderen wird durch ein umfangreiches betriebswirtschaftliches Lehrangebot – mit dem Schwerpunkt im Bereich Marketing und Vertrieb – eine entsprechende managementorientierte Ausbildung sichergestellt. <sup>4</sup>Schließlich erlangen die Studierenden eine fundierte Sprachkompetenz, um auch im internationalen Umfeld agieren zu können.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs Hochschulsemestern und einem praktischen Studiensemester. <sup>2</sup>Das praktische Studiensemester wird im fünften Semester absolviert und soll von dem Studierenden im nicht-deutschsprachigen Ausland absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>Im 6. und 7. Semester ist von den Studierenden ein Studienschwerpunkt) zu belegen. <sup>2</sup>Nach Maßgabe des Studienplans werden Schwerpunkte zur Wahl angeboten:

- International Sales (IS)
- Vertriebsmanagement (VM)

<sup>3</sup>Weitere Studienschwerpunkte werden in der separaten Satzung „Studienschwerpunkte für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an der Technischen Hochschule Aschaffenburg“ festgelegt. <sup>4</sup>Die Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt im Laufe des fünften Studiensemesters. <sup>5</sup>Soweit bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahl getroffen wird, erfolgt die Zuweisung zu einem Studienschwerpunkt durch die Fakultät.

(3) Es sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

#### **§ 4**

##### **Module und Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden durch den Studienplan und für die Studienschwerpunkte durch die Satzung über die Studienschwerpunkte für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an der Technischen Hochschule Aschaffenburg in der jeweils geltenden Fassung ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studenten verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in begrenztem Umfang mit Zustimmung des Fakultätsrates auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### **§ 5**

##### **Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)**

<sup>1</sup>Für alle erfolgreich abgelegten Module werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 6**

##### **Studienfortschritt**

(1) <sup>1</sup>Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen

- Modul 1 Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I: Grundlagen der Optik
- Modul 4 Betriebswirtschaftslehre
- Modul 5 Marketing und Vertrieb
- Modul 7 Mathematik I

(Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 70 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(3) <sup>1</sup>Eintrittsvoraussetzung für den Schwerpunkt ist das Erreichen von 90 ECTS-Leistungspunkten. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Auslandssemester des Studierenden) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 7 Studienplan**

<sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Module bzw. Teilmodul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart dieser Module,
3. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
4. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
5. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

## **§ 8 Modulhandbuch**

<sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Information der Studenten ein Modulhandbuch, aus dem sich die Ziele und Studieninhalte aller Module im Einzelnen ergeben. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

## **§ 9 Studienfachberatung**

Hat ein Student nach zwei Fachsemestern weniger als 35 ECTS Leistungspunkte erreicht, so ist er verpflichtet, den Studienfachberater aufzusuchen.

## **§ 10 Praktisches Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist grundsätzlich im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. <sup>2</sup>Erbringt der Studierende die praktische Studienleistung alternativ im deutschen Sprachraum, hat er ein theoretisches Studiensemester an einer Hochschule im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. <sup>3</sup>Hierbei sind mindesten 15 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann die zuständige Prüfungskommission auch eine in englischer Sprache verfasste Bachelorarbeit anstelle des Auslandspraktikums bzw. des Auslandssemesters genehmigen.

(2) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 und maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. <sup>2</sup>ECTS-Leistungspunkte werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang des praktischen Studiensemesters für die Mindestdauer nach Satz 1 vergeben. <sup>3</sup>Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

- (3) Die praktischen Studiensemester sind erfolgreich abgeleistet, wenn
- a) die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
  - b) die Praxisberichte mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.
- (4) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.
- (5) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (6) <sup>1</sup>Die Hochschule unterstützt die Studierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen im Ausland. <sup>2</sup>Die Beschaffung und die individuelle Koordination der Praktikumsplätze liegt jedoch in der Eigenverantwortung der Studenten.

## **§ 11 Prüfungsgesamtnote**

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Module gebildet.

## **§ 12 Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. <sup>2</sup>Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat. <sup>3</sup>Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. <sup>4</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt drei Monate.
- (2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studenten zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studenten deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.
- (3) Das Datum der Themenausgabe wird vom Aufgabensteller (Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.
- (4) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. <sup>2</sup>Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form beim Aufgabensteller oder einer von ihm beauftragten Stelle abzugeben.
- (6) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist in einem Vortrag zu präsentieren.

## **§ 13 Bachelorprüfungszeugnis**

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

## **§ 14 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. Eng.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden ein „Transcript of Records“, das englischsprachige Übersetzungen der Fach- bzw. Modulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigefügt.

## **§ 15 Moderne Fremdsprachen**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Moduls 15 ist genau eine weitere moderne Fremdsprache im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren. <sup>2</sup>Englisch als weitere moderne Fremdsprache ist nicht zugelassen.

## **§ 16 Prüfungskommission**

- (1) Es wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang mit 3 Mitgliedern gebildet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

## **§ 17 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen\*)**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Bachelorstudiengang ab dem Wintersemester 2015/2016 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Internationales Technisches Vertriebsmanagement an der Fachhochschule Aschaffenburg vom 23. Juli 2012 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiums notwendig ist.

*\*) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 14.07.2015. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.*

## Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

### 1. Erstes bis viertes Studiensemester

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module (ggf. Teilmodule)	SWS Modul (ggf. Teilmodul)	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung Dauer in Min <sup>1</sup>	ECTS-Leistungspunkte Modul (ggf. Teilmodul)
<b>1</b>	<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I: Grundlagen der Optik</b>	<b>8</b>			<b>9</b>
1a	IG 1: Grundlagen der Optik	6	SU/Ü	schrP 90 min	6
1b	IG 1: Vertriebsingenieurwesen	2	SU	3-5 Seiten Seminararbeit mit 5-15 min Präsentation	3
<b>2</b>	<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II: Grundlagen des Maschinenbaus</b>	<b>6</b>	SU/Ü	schrP 90 min	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III: Grundlagen der Elektrotechnik</b>	<b>6</b>	SU/Ü	schrP 90 min	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Betriebswirtschaftslehre</b>	<b>4</b>	SU	schrP 90 min	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Marketing und Vertrieb</b>	<b>4</b>	SU	schrP 90 min	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Projektmanagement</b>	<b>2</b>	SU	10-15 Seiten Seminararbeit mit 5-15 Minuten Präsentation	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Mathematik I</b>	<b>6</b>	SU/Ü	schrP 90 min	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Mathematik II</b>	<b>4</b>	SU/Ü	schrP 90 min	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Konstruktion / CAD</b>	<b>4</b>	SU/Ü/Pr	schrP 120 min	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Wirtschaftsinformatik</b>	<b>4</b>	SU/Ü/Pr	schrP 90 min	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Logistics / Production</b>	<b>4</b>	SU	schrP 90 min	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>Quality Management</b>	<b>2</b>	SU	schrP 90 min	<b>5</b>
<b>13</b>	<b>Englisch</b>	<b>12</b>			<b>15</b>
13a	Englisch I	4	SU	schrP 120 min	5
13b	Englisch II	4	SU	schrP 120 min	5
13c	Englisch III	2	SU	mdlP 15 min	2
13d	Englisch IV	2	SU	mdlP 25 min	3
<b>14</b>	<b>Moderne Fremdsprachen</b>	<b>8</b>			<b>10</b>
14a	Moderne Fremdsprachen I: Spanisch I oder Französisch I	4	SU	schrP 120 min	5
14b	Moderne Fremdsprache II: Spanisch II oder Französisch II	4	SU	schrP 120 min	5
<b>15</b>	<b>Projektstudie</b>	<b>4</b>	SU	10-15 Seiten Seminararbeit mit 15-20 min Präsentation	<b>7</b>
<b>16</b>	<b>Technische Systeme</b>	<b>4</b>	SU/Ü	schrP 90 min	<b>5</b>

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module (ggf. Teilmodule)	SWS Modul (ggf. Teilmodul)	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung Dauer in Min <sup>1)</sup>	ECTS-Leistungspunkte Modul (ggf. Teilmodul)
<b>17</b>	<b>Data Science</b>	<b>4</b>		schrP 120 min	<b>7</b>
17a	Angewandte Informatik	2	Ü		5
17b	Statistik	2	SU		2
<b>18</b>	<b>Investition und Finanzierung</b>	<b>4</b>	SU	schrP 90 min	<b>5</b>
<b>19</b>	<b>Wahlpflichtfach</b>	<b>2</b>			<b>4</b>
19a	Wahlpflichtfach 1	2		LN	2
19b	Wahlpflichtfach 2	2		LN	2
<b>Gesamt</b>		<b>96</b>			<b>119</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Sofern sich die Note aus mehreren Teilprüfungen bzw. endnotenbildenden Leistungsnachweisen ergibt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert aller Teilnoten ermittelt.

<sup>2)</sup> Wird in einer Teilprüfung die Note "nicht ausreichend" erzielt, so ist die Endnote "nicht ausreichend" zu erteilen. Die Teilprüfungen können einzeln wiederholt werden.

## 2. Sechstes und siebtes Studiensemester

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module (ggf. Teilmodule)	SWS Modul (ggf. Teilmodul)	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung Dauer in Min <sup>1)</sup>	ECTS Leistungspunkte Modul (ggf. Teilmodul)
<b>20</b>	<b>Vertragsrecht</b>	<b>2</b>	SU	schrP 90	<b>3</b>
<b>21</b>	<b>Wahlpflichtfach Technik</b>	<b>8</b>			<b>10</b>
21a	Wahlpflichtfach Technik I	4		LN	5
21b	Wahlpflichtfach Technik II	4		LN	5
<b>22</b>	<b>Seminar Vertiefung Marketing und Vertrieb</b>	<b>4</b>	SU/Ü	5 -15 Seiten Seminararbeit mit 5-15 min Präsentation	<b>7</b>
<b>23</b>	<b>Investitionsgütermarketing</b>	<b>4</b>	SU/Ü	5 -15 Seiten Seminararbeit mit 5-15 min Präsentation	<b>5</b>
<b>24</b>	<b>Studienschwerpunkt <sup>2)</sup></b>	<b>14</b>			<b>20</b>
<b>25</b>	<b>Selbstständiges technisch wissenschaftliches Arbeiten</b>	<b>2</b>			<b>14</b>
25a	Seminar IngenieurWissenschaftliches Arbeiten	2	S	Portfolio	4
25b	Bachelorarbeit			Bachelorarbeit	10
<b>26</b>	<b>Planspiel</b>	<b>2</b>	SU	10 - 20 Seiten Seminararbeit	<b>3</b>
<b>Gesamt</b>		<b>38</b>			<b>62</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Sofern sich die Note aus mehreren Teilprüfungen bzw. endnotenbildenden Leistungsnachweisen ergibt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert aller Teilnoten ermittelt.

<sup>2)</sup> Die Studienschwerpunkte werden in der separaten Satzung „Studienschwerpunkte für ingenieur-wissenschaftliche Studiengänge an der Hochschule Aschaffenburg“ festgelegt.



### 3. Praktisches Studiensemester (fünftes Studiensemester)

1	2	3	4	5	6
Nr.	Module (ggf. Teilmodule)	SWS Modul (ggf. Teilmodul)	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung Dauer in Min <sup>1)</sup>	ECTS Leistungspunkte Modul (ggf. Teilmodul)
<b>P 1</b>	<b>Modul Praxissemester</b>		Praxissemester		<b>29</b>
	P 1a			TN	24
	P 1b	2		20 min Präsentation	3
	P 1c	2		20 min Präsentation	2
	<b>Gesamt</b>				<b>29</b>

<sup>1)</sup> Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

### 4. Hauptstudium Studienschwerpunkt (sechstes und siebtes Studiensemester)

Die Studienschwerpunkte werden in der separaten Satzung „Studienschwerpunkte für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an der Technischen Hochschule Aschaffenburg“ festgelegt, die in der jeweils gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Jeder Student muss einen Studienschwerpunkt im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten belegen.

1	2	3	4
Nr.	Fächer	SWS Modul	ECTS Leistungspunkte Modul
SP	<b>Studienschwerpunkt</b>	<b>14</b>	<b>20</b>
	<b>Gesamt</b>	<b>14</b>	<b>20</b>

### 5. Erläuterung der Abkürzungen

LN	Leistungsnachweis: Mögliche Varianten: Klausur 90 min; mündl. Prüfung 20 min; mündl. Präsentation 20 min; Seminararbeit 10-15 Seiten;
mdIP	mündliche Prüfung
Pr	Praktikum
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
schrTp	Schriftliche Teilprüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
WPF	Wahlpflichtfach
Portfolio	Das Portfolio setzt sich zusammen aus mehreren schriftlich zu erbringenden Teilleistungen. Die Teilleistungen sind im Rahmen der Onlineveranstaltung zu bestimmten Fälligkeitsterminen in selbstgesteuerter Arbeit zu erbringen und sollen in Summe 30 Seiten nicht überschreiten. Die einzelnen Teilleistungen können sich gegenseitig ergänzen und ausgleichen. Die erforderliche Anzahl der erfolgreich zu erbringenden Teilleistungen und die Fälligkeitstermine werden zu Beginn des Semesters vom Dozenten bekannt gegeben.